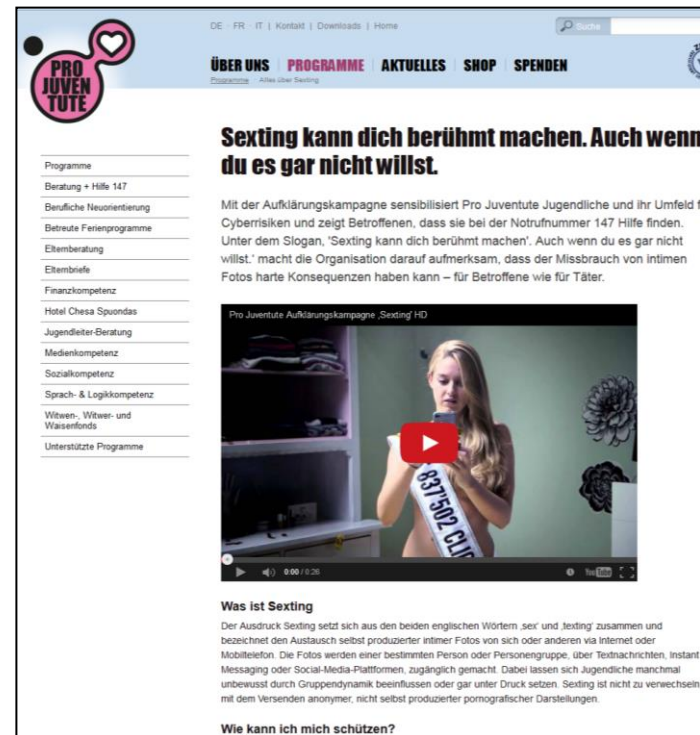


Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

«Sexting»

Ist das Versenden von
Nacktfotos strafbar?



The screenshot shows a website page from Pro Juventute. The header includes navigation links: ÜBER UNS, PROGRAMME, AKTUELLES, SHOP, SPENDEN. The main article title is "Sexting kann dich berühmt machen. Auch wenn du es gar nicht willst." The text discusses a campaign to sensitize youth about the risks of sexting. A video player shows a young woman holding a sign with the number 837-302-117. Below the video, there is a section titled "Was ist Sexting" and another titled "Wie kann ich mich schützen?".

DE FR IT | Kontakt | Downloads | Home

ÜBER UNS PROGRAMME AKTUELLES SHOP SPENDEN

Sexting kann dich berühmt machen. Auch wenn du es gar nicht willst.

Mit der Aufklärungskampagne sensibilisiert Pro Juventute Jugendliche und ihr Umfeld für Cyber Risiken und zeigt Betroffenen, dass sie bei der Notrufnummer 147 Hilfe finden. Unter dem Slogan, 'Sexting kann dich berühmt machen'. Auch wenn du es gar nicht willst.' macht die Organisation darauf aufmerksam, dass der Missbrauch von intimen Fotos harte Konsequenzen haben kann – für Betroffene wie für Täter.

Was ist Sexting

Der Ausdruck Sexting setzt sich aus den beiden englischen Wörtern 'sex' und 'texting' zusammen und bezeichnet den Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Internet oder Mobiltelefon. Die Fotos werden einer bestimmten Person oder Personengruppe, über Textnachrichten, Instant Messaging oder Social-Media-Plattformen, zugänglich gemacht. Dabei lassen sich Jugendliche manchmal unbewusst durch Gruppendynamik beeinflussen oder gar unter Druck setzen. Sexting ist nicht zu verwechseln mit dem Versenden anonymen, nicht selbst produzierter pornografischer Darstellungen.

Wie kann ich mich schützen?

- Pierre Schenk (1912), Schweizer, Unternehmer, Tartegnin/VD.
- 1947 Heirat mit Josette P.
- Ab 1972 Streit und Trennung
- 1974 - 1981 Scheidungsverfahren



28. Februar 1981: Schenk gibt in Annemasse/F unter falschem Namen folgende Anzeige im France Soir auf:
«Cherche ancien légionnaire ou même genre pour missions occasionnelles, offre avec numéro tél. adresse et curriculum vitae à RTZ 81 poste restante CH Bâle 2.»



- Schenk wählte Richard Pauty aus. Mehrfache Treffen und Aufträge (u.a. in Haiti)
- Juni 1981: Schenk für OP im Spital.
- 19. Juni 1981: Pauty informiert Josette Schenk, dass er von ihrem Exmann beauftragt worden sei, sie zu töten.
- Gemeinsam informieren sie den Untersuchungsrichter.



- Pauty gab an, dass Schenk sich demnächst an ihn wenden werde, um ihm Einzelheiten über die Ermordung sowie USD 40.000.– zu geben.
- Pauty installiert in der Pariser Wohnung seiner Mutter Kassettenrecorder am Telefonapparat.



- 26. Juni 1981, 9.30h: Von einem Kiosk in Saint-Loup/CH ruft Schenk Pauty an.
- Pauty nimmt Gespräch auf und informierte danach Inspektor Messerli über die Aufnahme.
- 30. Juni 1981: Aufnahme wird Frau Schenk zur Identifikation vorgelegt.



- Schenk wird am 30 Juni 1981 verhaftet und dann konfrontiert mit Pauty. Am 1. Juli wird Schenk freigelassen.
- Das Verfahren wird am 3. Februar 1982 eingestellt.
- Der Staatsanwalt wehrt sich erfolgreich.
- 13. August 1982: Schenk wird zu 12 Jahren verurteilt.



Ist die Tonbandaufnahme
ein verwertbares
Beweismittel?

AFFAIRE SCHENK c. SUISSE,
(Requête no 10862/84)
ARRÊT, 12 juillet 1988



Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Art. 179 – 179^{novies} StGB

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Strafrechtlicher Geheimnisschutz

Öffentliche Interessen

- Art. 267 StGB –Diplomatischer Landesverrat
- Art. 273 f. – Verbotener Nachrichtendienst. (Wirtschaftlich/Militärisch)
- Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 329 Verletzung militärischer Geheimnisse

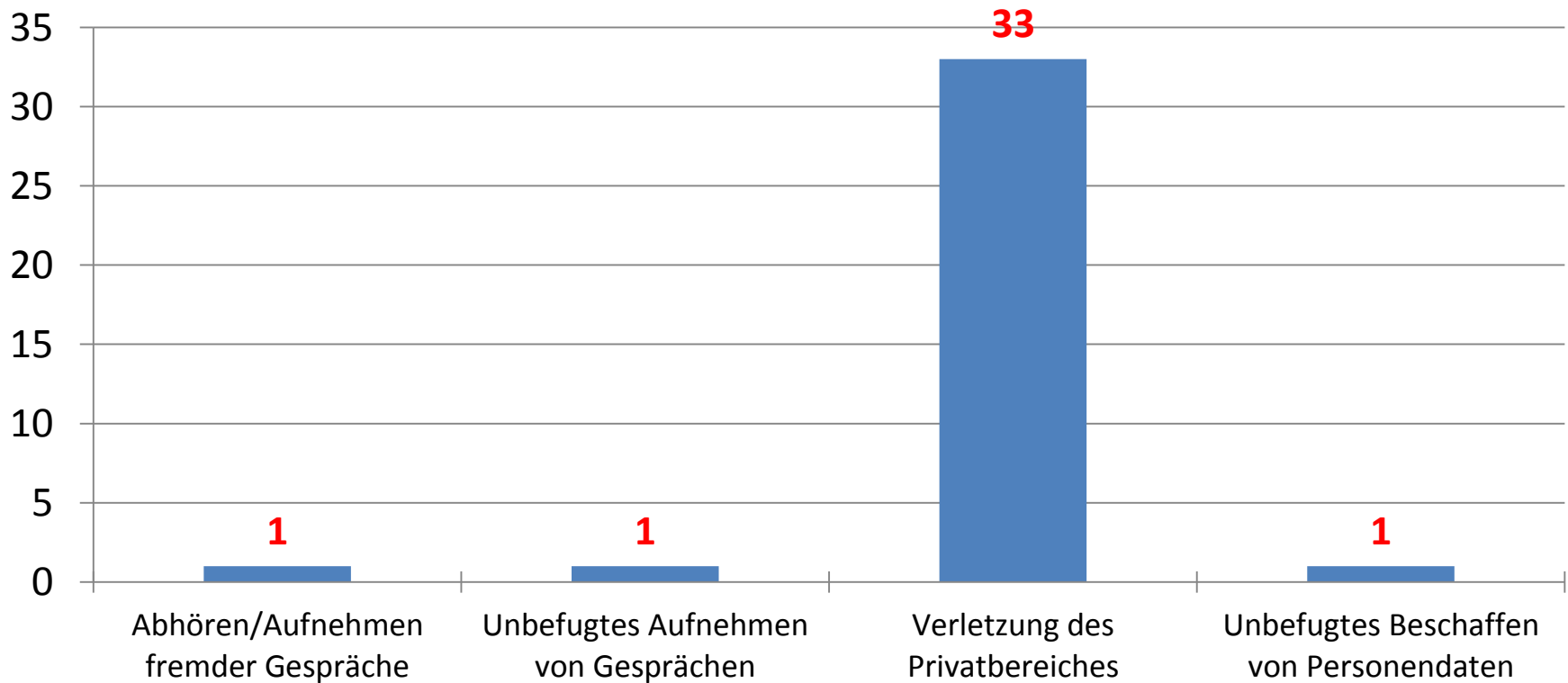
Private Interessen

- Art. 162 StGB – Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses
- Art. 179 ff. – Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich
- Art. 283 – Verletzung des Abstimmungs- und Wahlgeheimnisses
- Art. 321 - Verletzung des Berufsgeheimnisses
- Art. 321^{ter} – Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Art. 47 Bankgesetz - Bankgeheimnis



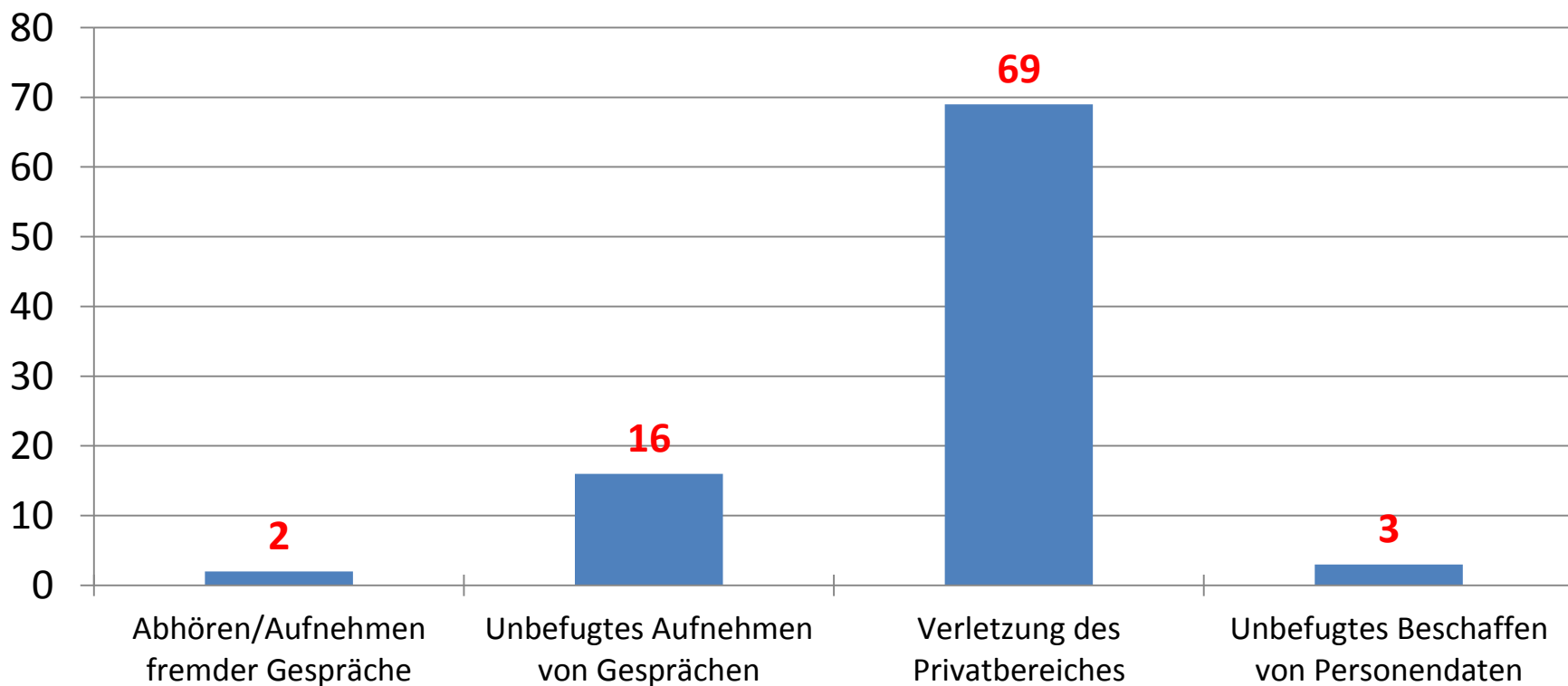
Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



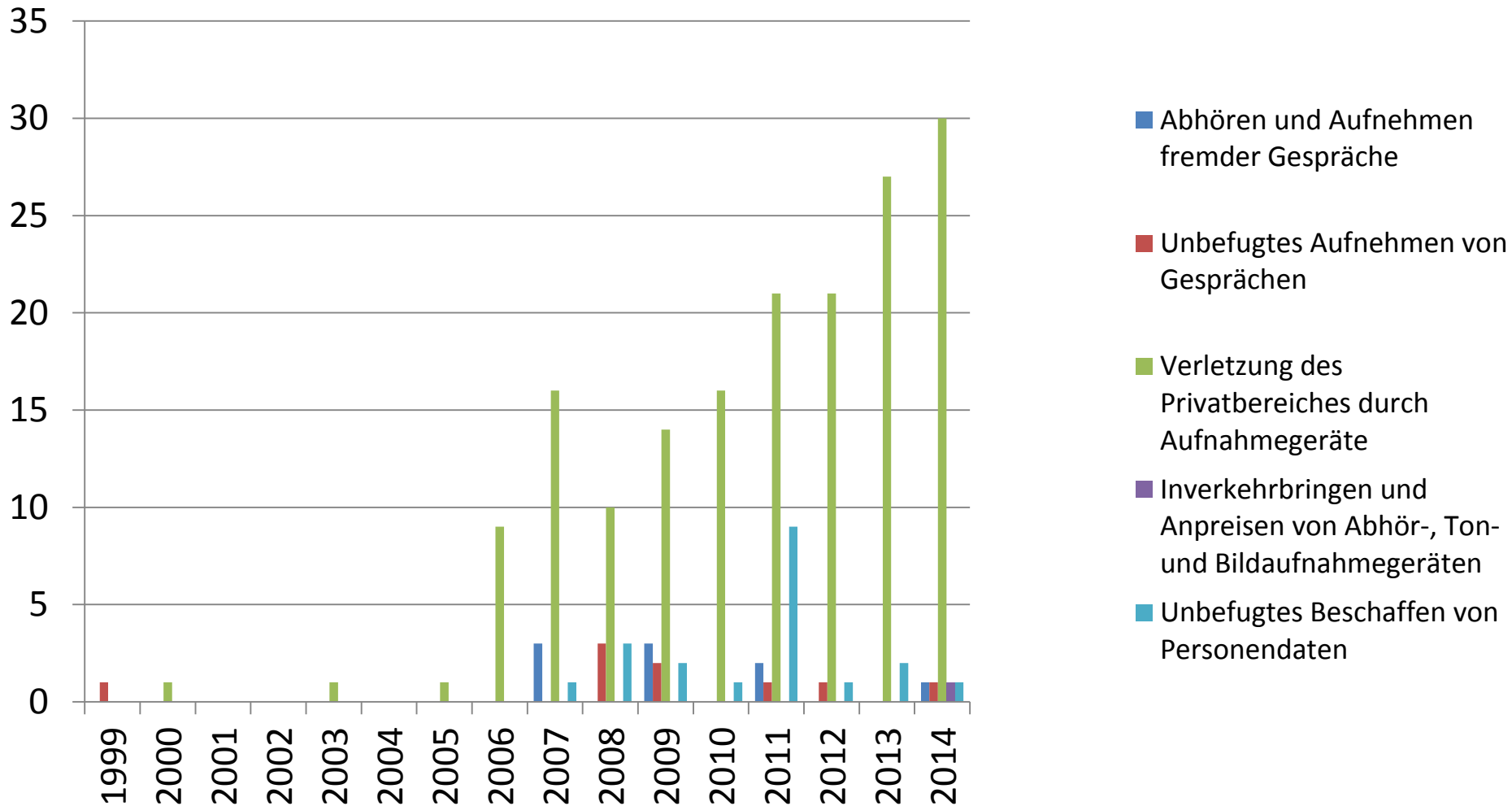
Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



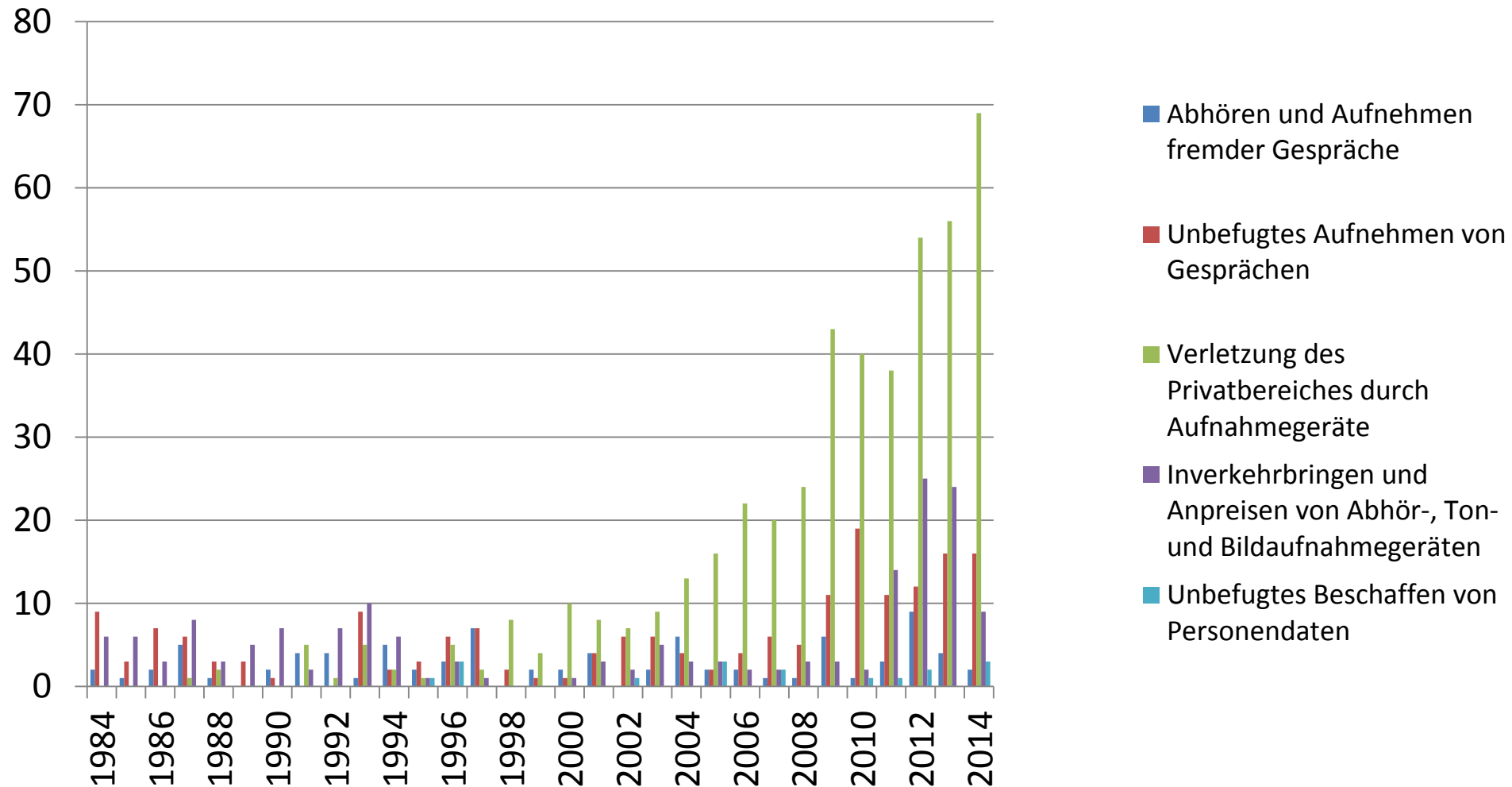
Entwicklung Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



Entwicklung Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Verletzung des Schriftgeheimnisses

Art. 179 StGB

Art. 179 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 179 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Öffnen Schrift/Sendung

Verbreiten Ausnützen Tatsachen

Verletzung des Schriftgeheimnisses

- Rechtsgut: Brief und Sendungsgeheimnis als elementares Persönlichkeitsrecht (BV 13 I)
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Antragsdelikt
- Übertretung



Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 321^{ter} – Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

1 Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder den Fernmeldeverkehr der Kundschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
 - Tathandlung
 - Öffnen
- Täter können nur Unberechtigte sein
 - «zu Händen von...» (BGE 114 IV 17)

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene **Schrift oder Sendung** öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
 - Tathandlung
 - Öffnen
- Schrift: Urkunden, Akten, Tagebücher...
 - Sendungen: Briefe, Pakete, Kisten, Koffer...
 - Email?

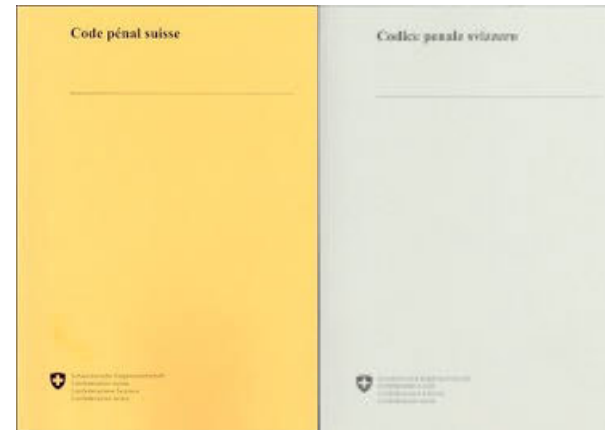
Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Ist Email eine Schrift/Sendung?

Art. 179 - Violation de secrets privés
Celui qui, sans en avoir le droit, aura ouvert un **pli ou colis fermé** pour prendre connaissance de son contenu...

Art. 179 – Violazione di segreti privati
Chiunque, senza averne il diritto, apre uno **scritto o un involto chiuso** per prendere cognizione del suo contenuto,



Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine **verschlossene** Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

- Verschlossen
- Eingeschlossen?
- Verschlüsselt?

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme



Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
 - Tatsachen
- Tathandlung
 - Öffnen

- Öffnen ohne Kenntnisnahme ist tatbestandsmässig.
- Kenntnisnahme ohne Öffnung nicht (Durchleuchten)

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
 - Tatsachen
- Tathandlung
 - Öffnen
 - Verbreiten oder Ausnützen

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH fehlender Berechtigung
- Willentliche Öffnung
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten

verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179 Abs. 1 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Bei Berechtigung bereits nicht tatbestandsmässig.

Rechtfertigung:

- Einwilligung Absender/ Empfänger
- Mutmassliche Einwilligung
- Art. 269 StPO – Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Erziehungsberechtigte

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179 Abs. 2 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsachen
- Tathandlung
 - Verbreiten oder Ausnützen

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH fehlender Berechtigung
- Wollen/IKN Verbreitung

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche

Art. 179^{bis} StGB

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. **Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche**
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Art. 179^{bis} – Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,
wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,
wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 179^{bis} - Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche

Geschützt:

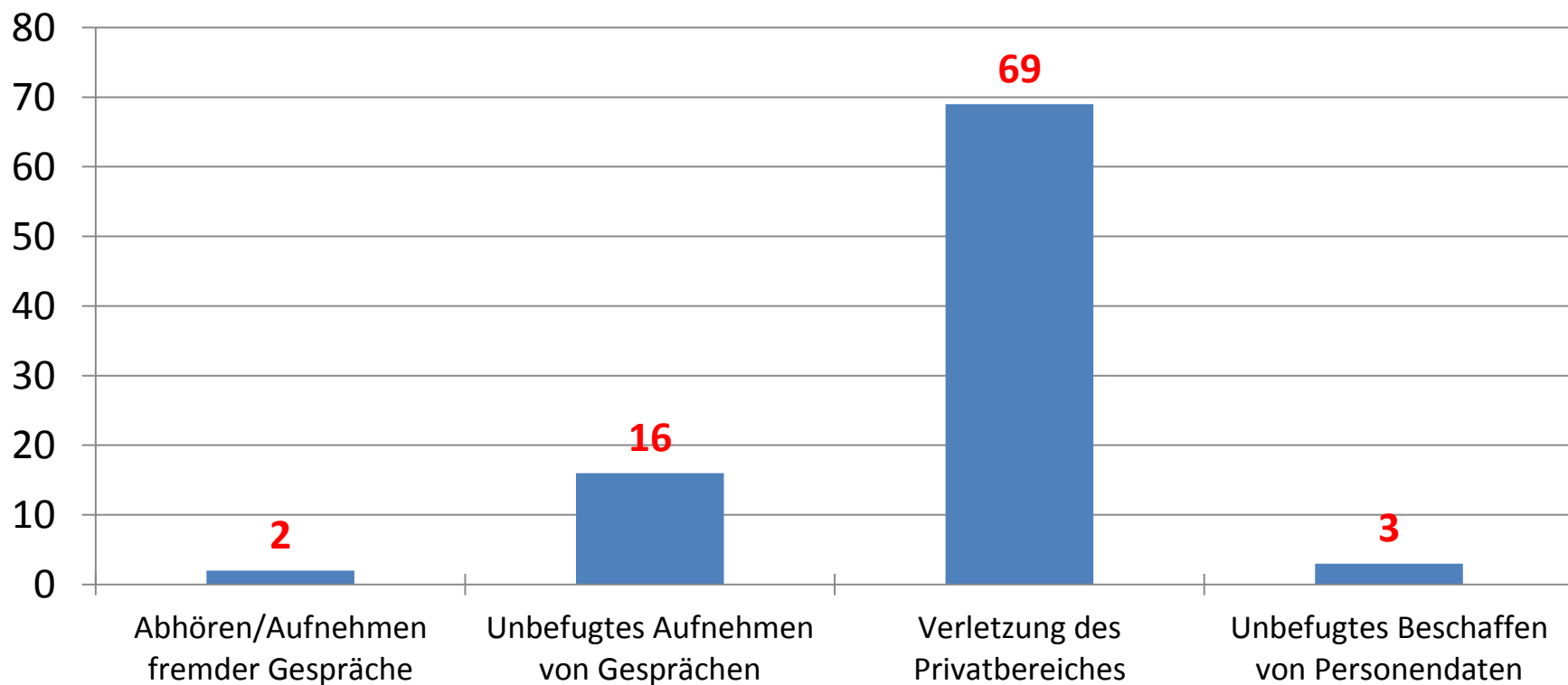
- Vertraulichkeit des Wortes
- Unbefangenheit privater menschlicher Kommunikation



Lorenz Erni, Die Verletzung der "Vertraulichkeit des Wortes" als Straftat im deutschen und schweizerischen Strafrecht, 1981

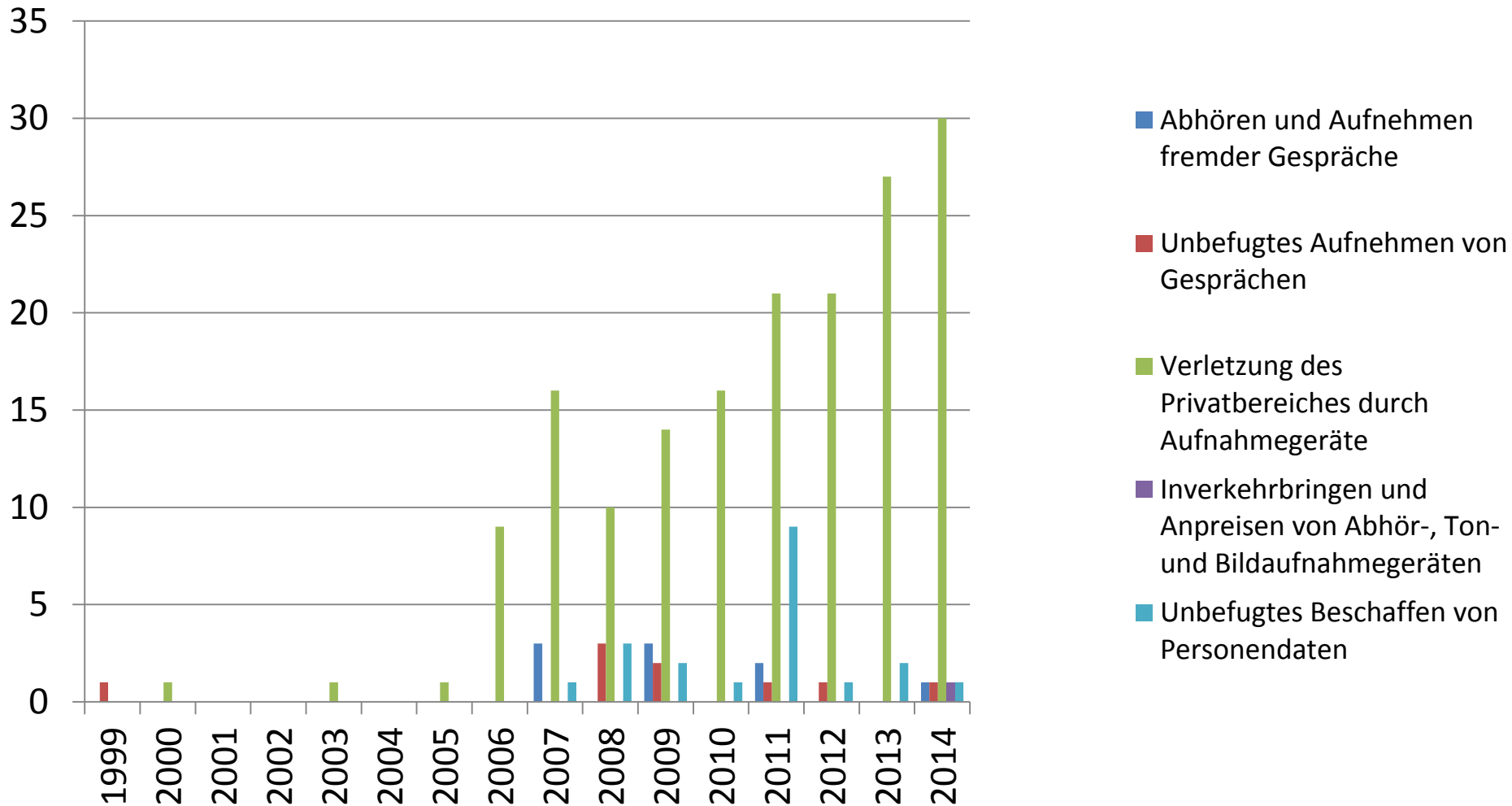
Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

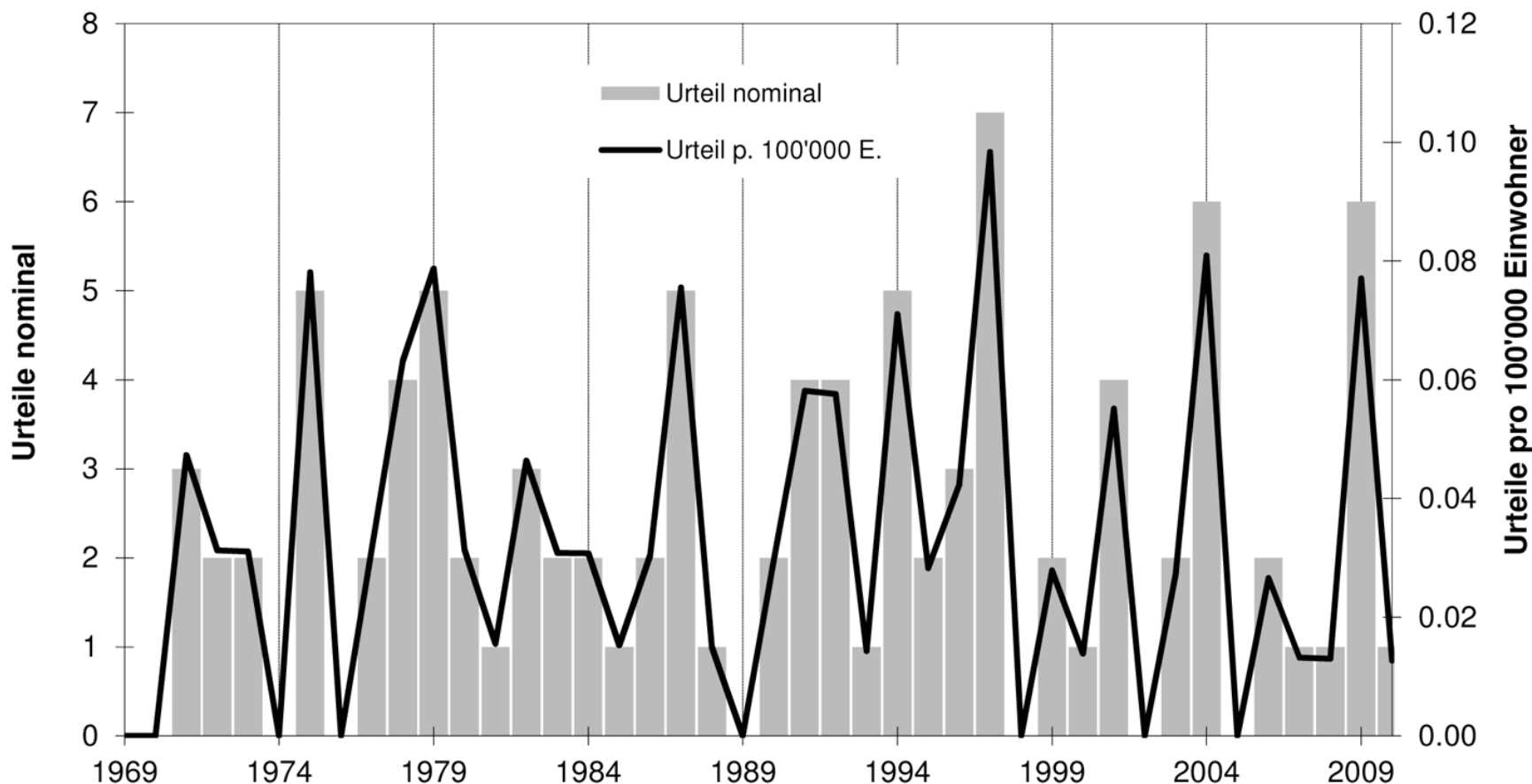


Entwicklung Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



Art. 179^{bis} - Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche



Art. 179^{bis} – Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,
wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,
wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

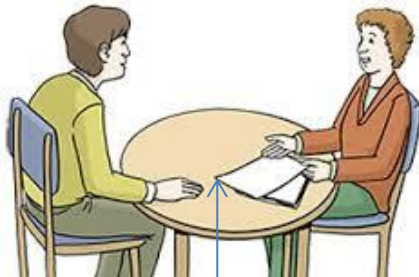
Aufnahmen fremder Gespräche

Verwertung/Weitergabe von
Tatsachen

Aufbewahrung/Zugänglichmachen von
Aufnahmen

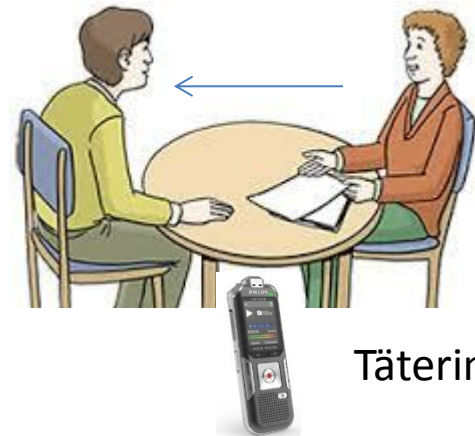
Täter

Art. 179^{bis} – Abhören und
Aufnahmen fremder Gespräche



Täterin

Art. 179^{ter} Unbefugtes
Aufnehmen von Gesprächen



Täterin

Art. 179^{bis} Abs. 1

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer ein fremdes
nichtöffentliches Gespräch,
ohne die Einwilligung aller
daran Beteiligten, mit einem
Abhörgerät abhört oder auf
einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

- Fremd ist jeder nicht geduldete Zuhörer
- Ratio legis: Schutz vor Eindringung in Privatsphäre durch Aussenstehende
- Falls nicht fremd:
Art. 179^{ter} StGB

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

- Öffentlich, wenn Sprechender will oder IKN, dass andere ihn hören.
- Nichtöffentlich: Alles, was nicht ohne besondere Anstrengung mitgehört werden kann.

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

- Gespräch mit Sitznachbarn in Vorlesungssaal?
- Handygespräch im Zug?
- Polizeiliche Einvernahme («öffentlich-rechtliches Gespräch»)?

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

- Dialog
- Monolog?
- Vortrag?

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

- Einsatz technischer Hilfsmittel zwingend
- (Richt-)Mikrofone
- Stethoskope
- «Anzapfen Telefon»

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179^{bis} Abs. 1

- Jede technische Aufnahmevorrichtung
- Früher: Kassettenrecorder, Dictaphon etc.

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

- Ist Handy Abhörgerät oder Aufnahmevorrichtung?
(vgl. BGE 133 IV 249 E. 3.3)



Art. 179^{bis} Abs. 1

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Nichtöffentlichkeit und fehlende Einwilligung
- Willentliches Aufnehmen

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

«Dieses Gespräch kann zur Qualitätssicherung oder zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet werden»

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179^{quinquies} – Nicht strafbares Aufnehmen

«Dieses Gespräch kann zur Qualitätssicherung oder zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet werden»



1 Weder nach Artikel 179^{bis} Absatz 1 noch nach Artikel 179^{ter} Absatz 1 macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses Fernmeldegespräche...

b. im Geschäftsverkehr aufnimmt, welche Bestellungen, Aufträge, Reservationen und ähnliche Geschäftsvorfälle zum Inhalt haben.

Art. 179^{octies} - Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

Rechtfertigungsgründe

- Art. 269 StPO -
Überwachung Post- und
Fernmeldeverkehr
- Art. 280 ff. StPO -
Überwachung mit
technischen
Überwachungsgeräten

1 Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179bis ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

2 Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

BGE 133 IV 249

Ausgangslage

- Am 22. August 2002 kam es zwischen dem Inhaber eines zahntechnischen Labors (A) und einem Angestellten (B) zu einer verbalen Auseinandersetzung.
- Von A unbemerkt wählt B auf seinem Mobiltelefon mittels Kurzwahltaste die Nummer einer Freundin (C), welche daraufhin die verbale Auseinandersetzung zwischen A und B mitverfolgen konnte.
- C zog X herbei, die das Gespräch eine zeitlang ebenfalls mithörte.
- X wird erst- und zweitinstanzlich des Abhörens fremder Gespräche (Art. 179^{bis} Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.



BGE 133 IV 249



Erwägungen des Bundesgerichts

- E. 3.3: «Abhörgeräte zeichnen sich dadurch aus, dass sie angebracht werden können, ohne dass ihr Vorhandensein auch nur von einem der Gesprächsteilnehmer ohne weiteres festgestellt werden könnte. Mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der Norm drängt es sich auf, den Begriff des «Abhörgeräts» über den allgemeinen Sprachgebrauch hinaus in einem weiteren Sinne zu verstehen. [...] Auch Telefonapparate und Mobiltelefone können somit, je nach ihrer konkreten Verwendung im Einzelfall, Abhörgeräte von Art. 179bis StGB sein.
- E. 3.4: Das tatbestandsmässige Verhalten besteht aus zwei Elementen, nämlich darin, dass der Täter vorsätzlich erstens ein Abhörgerät einsetzt und zweitens mit diesem Gerät ein fremdes nichtöffentliches Gespräch hört. [...] Abhören bedeutet nicht allein Kenntnisnehmen im Sinne von Hören, sondern setzt ein aktives Verhalten voraus, das begrifflich durch Horchen und Ausforschen gekennzeichnet ist.
- E. 3.5: Die Beschwerdeführerin hat vorsätzlich ein fremdes nichtöffentliches Gespräch mitverfolgt, welches über das Mobiltelefon von C hörbar war. Sie hat damit ein Element des zweigliedrigen tatbestandsmässigen Verhaltens erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat indessen nicht zum Zweck des Hörens eine technische Vorrichtung in Betrieb gesetzt. Dieses weitere Element des zweigliedrigen tatbestandsmässigen Verhaltens ist somit nicht gegeben.
- E. 3.6: Die Beschwerdeführerin war im Übrigen nicht verpflichtet, das Mithören [...] zu unterlassen. Die Beschwerdeführerin war zufällig in eine Situation geraten, in der sie das im Mobiltelefon von C hörbare fremde nichtöffentliche Gespräch mitverfolgen konnte.

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. **Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen**
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Art. 179^{ter} StGB

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

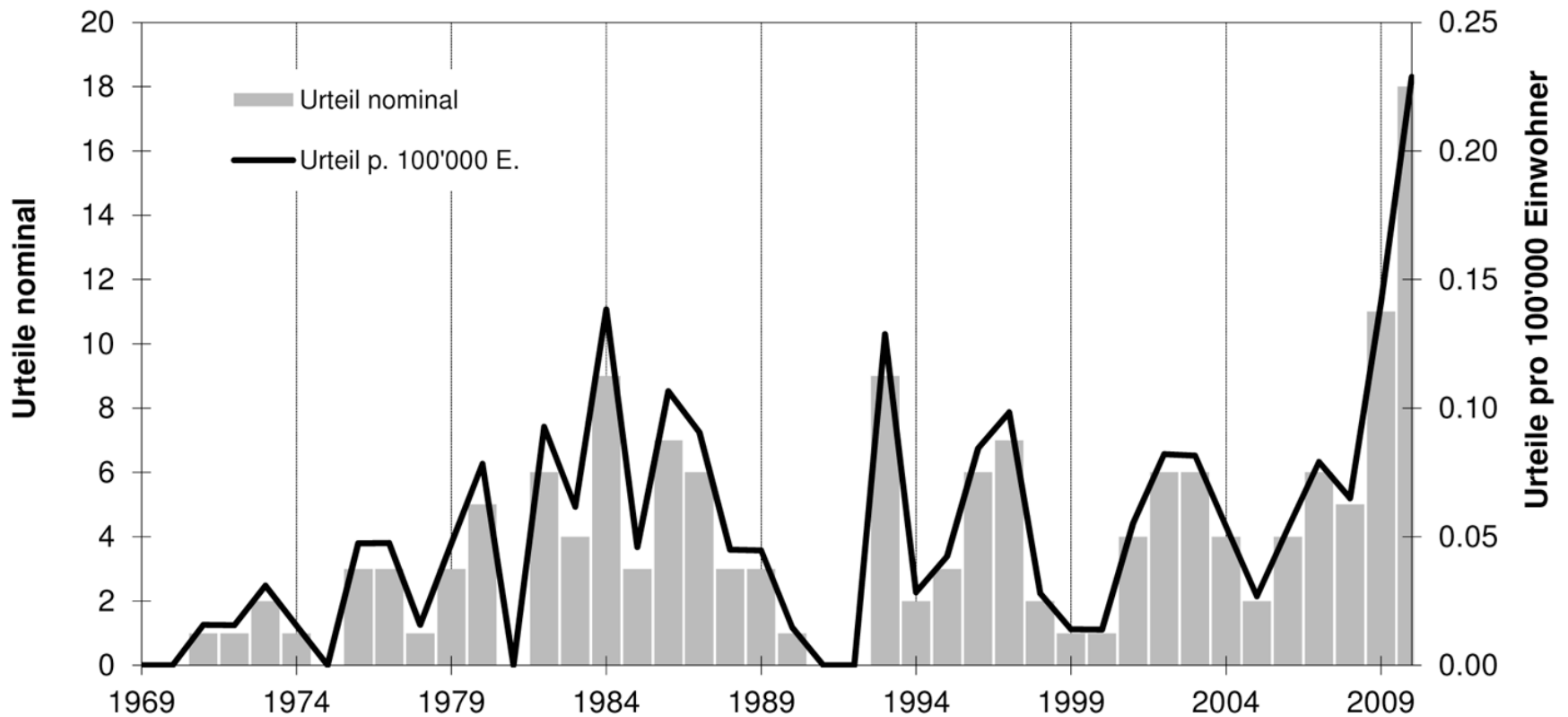
Geschützt:

- Vertraulichkeit des Wortes
- Unbefangenheit privater menschlicher Kommunikation



Lorenz Erni, Die Verletzung der "Vertraulichkeit des Wortes" als Straftat im deutschen und schweizerischen Strafrecht, 1981

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen



Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft



Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, ausgewertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft



Aufnehmen Gesprächsteilnehmer



Verwertung von Aufnahmen

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

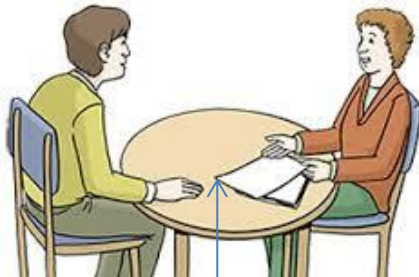
Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

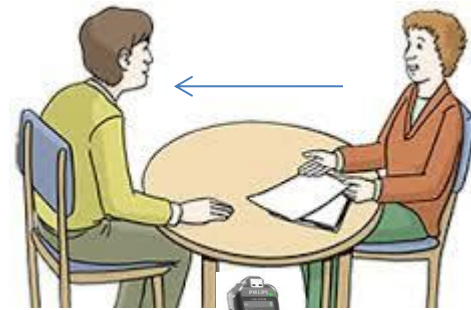
Täter

Art. 179^{bis} – Abhören und
Aufnahmen fremder Gespräche



Täterin

Art. 179^{ter} Unbefugtes
Aufnehmen von Gesprächen



Täterin

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

- Öffentlich, wenn Sprechender will oder IKN, dass andere ihn hören.
- Nichtöffentlich: Alles, was nicht ohne besondere Anstrengung mitgehört werden kann.

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

- Gespräch: wechselseitige Kommunikation
- Monolog?
- Vortrag vor geschlossener Gesellschaft?

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Nichtöffentlichkeit und fehlende Einwilligung
- Wollen der Aufnahme

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{bis} Abs. 1

«Dieses Gespräch kann zur Qualitätssicherung oder zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet werden»



Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

Art. 179^{octies} - Amtliche Überwachung, Strafflosigkeit

Rechtfertigungsgründe

- Art. 269 StPO -
Überwachung Post- und
Fernmeldeverkehr
- Art. 280 ff. StPO -
Überwachung mit
technischen
Überwachungsgeräten

1 Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179bis ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

2 Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 179^{octies} - Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

Aufnahme von Gesprächen im
Rahmen verdeckter
Ermittlung.



Mark Kennedy

- Durfte Richard Pauty das Gespräch mit Pierre Schenk aufzeichnen?



Ist die Tonbandaufnahme
ein verwertbares
Beweismittel?

AFFAIRE SCHENK c. SUISSE,
(Requête no 10862/84)
ARRÊT, 12 juillet 1988



Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179^{quater} StGB

Art. 179^{quater} Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 179^{quater} Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

Eindringen Geheim-/Privatsphäre

Verwerten von Tatsachen

Verbreiten von Aufnahmen

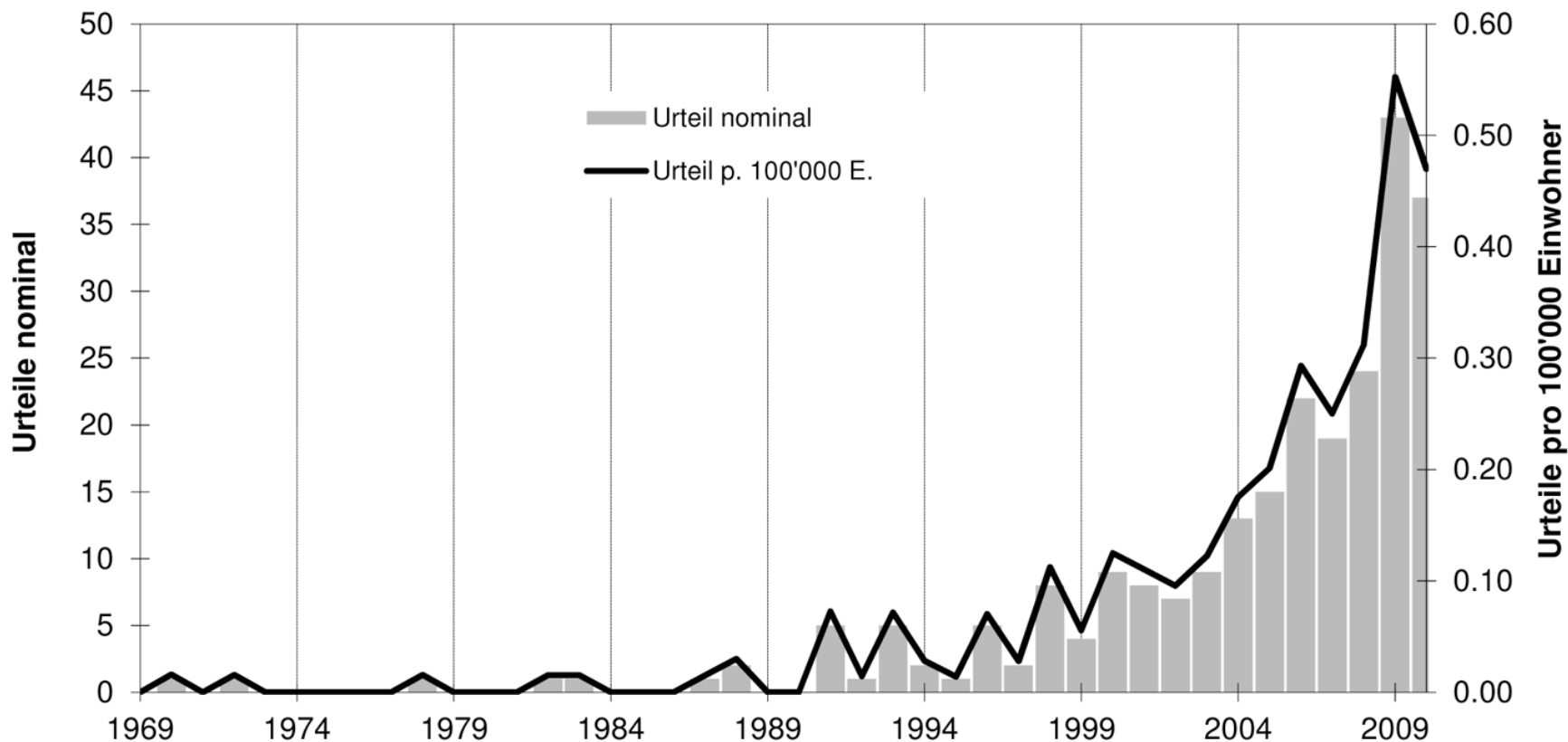
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{quater} Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

- Rechtsgut: Geheim- und Privatbereich
- Konkret: Schutz gegen **visuelle** Bespitzelung mittels technischen Geräten
- Antragsdelikt



Art. 179^{quater} Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte



Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

Objektiver Tatbestand

- Täter



Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

- Kernbereich der Privatsphäre
- Innerfamiliäre Konflikte
- Sexuelle Kontakte
- Körperliche Leiden

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

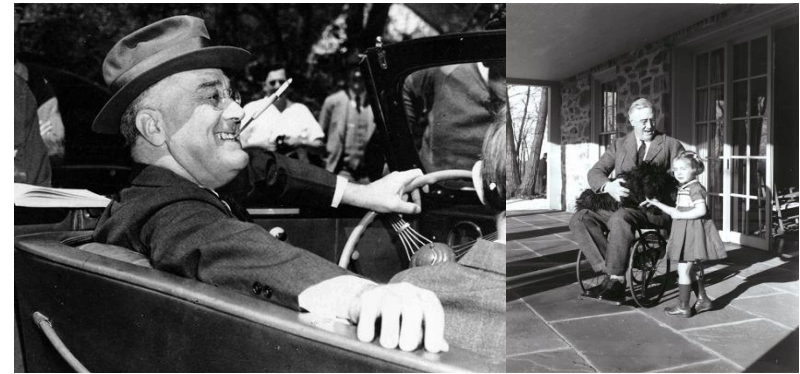
Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Franklin Delano Roosevelt

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung



BGE 118 IV 319 – Uwe Barschel

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Geschützter Privatbereich

- Alle gegen den Einblick Aussenstehender abgesicherten Räume und Örtlichkeiten
- Zum Beispiel Vorgänge innerhalb des Hauses, Wohnung, umfriedete Plätze, Höfe, Innenräume von Fahrzeugen, Zelte, Krankenzimmer, Umkleidekabinen, Toiletten, Duschräume, Saunen etc.

Nicht geschützter Privatbereich

- Privates Verhalten in der Öffentlichkeit, das von jedermann wahrgenommen werden kann.
- Küssen auf einer Parkbank.

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

- Aufnahmefunktion (Foto-, Filmkamera, Handy etc.)
- Nicht: reine Beobachtungsgeräте (Feldstecher, Fernrohr, Einwegspiegel etc.)

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

- Fotografie
- Film
- Skizze/Bild?

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen **Bildträger** aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

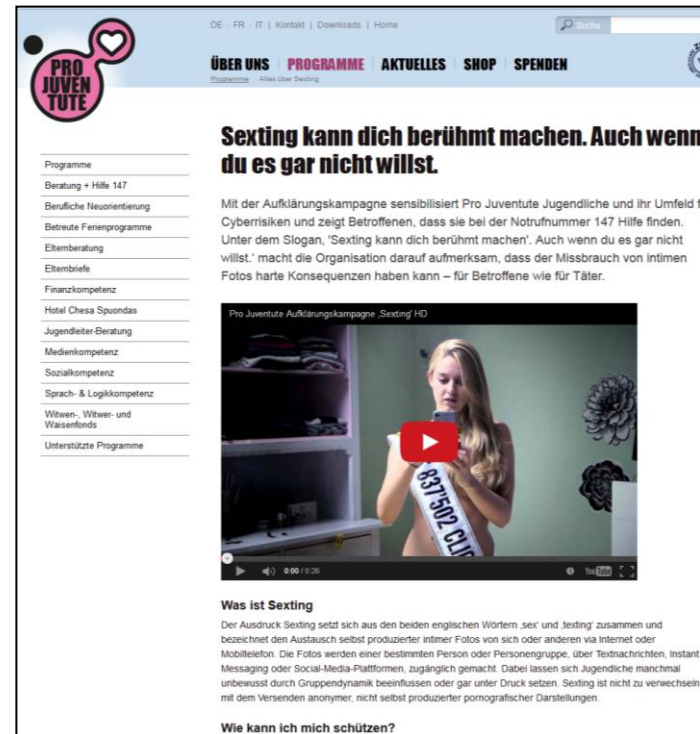
Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern **ohne dessen Einwilligung** mit einem Aufnahmegерät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Ist das Versenden von
Nacktfotos strafbar?



The screenshot shows a webpage from Pro Juventute. The header includes navigation links: 'DE FR IT Kontakt Downloads Home' and a search bar. Below the header, there are menu items: 'ÜBER UNS', 'PROGRAMME', 'AKTUELLES', 'SHOP', and 'SPENDEN'. The main content area features a large heading: 'Sexting kann dich berühmt machen. Auch wenn du es gar nicht willst.' Below the heading is a paragraph of text: 'Mit der Aufklärungskampagne sensibilisiert Pro Juventute Jugendliche und ihr Umfeld für Cyber Risiken und zeigt Betroffenen, dass sie bei der Notrufnummer 147 Hilfe finden. Unter dem Slogan, 'Sexting kann dich berühmt machen'. Auch wenn du es gar nicht willst.' macht die Organisation darauf aufmerksam, dass der Missbrauch von intimen Fotos harte Konsequenzen haben kann – für Betroffene wie für Täter.' Below the text is a video player showing a young woman holding a sign that says '837-302-147'. Below the video player, there is a section titled 'Was ist Sexting' with a paragraph of text: 'Der Ausdruck Sexting setzt sich aus den beiden englischen Wörtern 'sex' und 'texting' zusammen und bezeichnet den Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Internet oder Mobiltelefon. Die Fotos werden einer bestimmten Person oder Personengruppe, über Textnachrichten, Instant Messaging oder Social-Media-Plattformen, zugänglich gemacht. Dabei lassen sich Jugendliche manchmal unbewusst durch Gruppendynamik beeinflussen oder gar unter Druck setzen. Sexting ist nicht zu verwechseln mit dem Versenden anonymen, nicht selbst produzierter pornografischer Darstellungen.' At the bottom of the article, there is a section titled 'Wie kann ich mich schützen?'.

Nachtrag

«Allerdings ist dieses Verhalten an sich nicht strafbar, sofern es sich nicht um eine Ehrverletzung nach den Artikeln 173 bis 178 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) handelt, was z. B. bei gefälschten Fotos oder Videos mit Komponenten, welche die Ehre der betroffenen Person verletzen, der Fall wäre...

Es kann von den Artikeln 28ff. ZGB erfasst werden. Das Recht auf das eigene Bild gehört zu den Persönlichkeitsschutzrechten nach Artikel 28 ZGB.

10.3396 INTERPELLATION

Eigenmächtige Verbreitung von Fotos oder Videos und Schutz der betroffenen Personen

Eingereicht von:  **HILTPOLD HUGUES**
FDP-Liberale Fraktion
FDP:Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.06.2010

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen: Erledigt

⊖ ALLES ZUKLAPPEN

⊖ EINGEREICHTER TEXT

Ich ersuche den Bundesrat, darüber Auskunft zu geben, wie die eigenmächtige Verbreitung von Bildern, die im Einvernehmen mit der aufgenommenen Person entstanden sind, im Strafrecht behandelt wird. Sollte sich das Fehlen von Strafmassnahmen in diesem Bereich bestätigen, so ersuche ich den Bundesrat, ebenfalls anzugeben, ob die Möglichkeit einer dahingehenden Revision...

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB – Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Geheimbereich, Privatheit resp. Fehlende Einwilligung
- Wollen der Beobachtung/Aufnahme

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt...

BGE 118 IV 41

A.- Am 1. Juli 1989 erhielt F. von der Redaktion des Sonntags-Blicks den Auftrag, mit dem abends zuvor aus der Untersuchungshaft entlassenen H. - gegen den die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Sachen Zigarettenschmuggel usw. ermittelte - ein Interview zu machen und dieses durch Fotos zu ergänzen. F. begab sich daraufhin zum Einfamilienhaus der Familie H. in M. Er läutete an der Haustüre; sein Begehren um ein Interview und um Fotos wurde indessen zunächst von Frau H. und dann auch von H. selbst zurückgewiesen. Da sich F. weiterhin in der Umgebung aufhielt und Fotos vom Haus H. aufnahm, zog die Familie H. die Vorhänge zu. Als F. erneut an der Haustüre klingelte, erhielt er keine Antwort. In der Zwischenzeit hatte H. die Polizei avisiert. Als zwei Polizeibeamte erschienen, zeigte sich H. vor der Haustüre, um mit ihnen zu sprechen. In diesem Moment nahm F. ein Foto von ihm auf. Praktisch gleichzeitig erklärte H. erneut, er wolle nicht fotografiert werden. Darauf nahmen die Polizeibeamten F. den Fotoapparat ab und beschlagnahmten den Film.



Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmeegeräten

Art. 179^{sexies} StGB

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter. Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.



Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

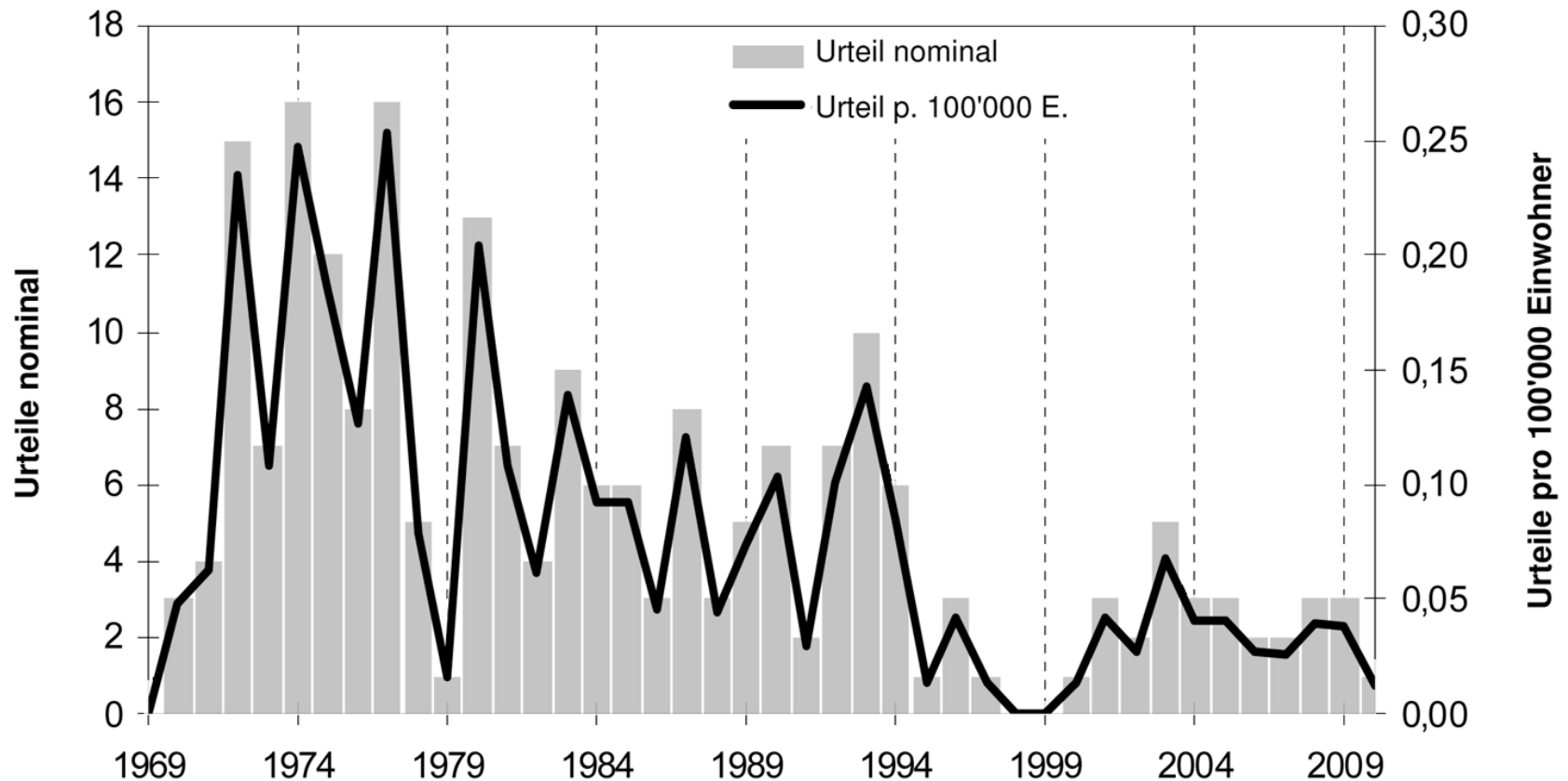
1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Inverkehrbringen von Spionagematerial

2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter. Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Strafbarkeit Profiteur

Art. 179^{sexies} - Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmeegeräten




Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

- Rechtsgut: Präventiver Schutz des des Geheim- und Privatbereich durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen
- Konkret: Verbot des Handels mit bestimmten Aufnahmegeräten
- Offizialdelikt



Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

Sogenannte Spycams heute allerdings
problemlos erhältlich:

<p>OctaCam Full-HD-Videokamera MC-1920, Zigarettenanzünder Feuerzeugoptik</p>  <p>Perfekt getarnt: Full-HD-Cam & funktionsfähiger Zigarettenanzünder in einem jetzt anschauen</p> <p>statt ¹ sFr 189,95 89,95^o</p> <p>Sie sparen sFr 100,- (53 %)</p> <p>Presse TIPP!</p> <p>Feuerzeug Video Kameras</p>	<p>Somikon Full-HD-Kamera im Kugelschreiber "DV-1080FHD", microSD/HDMI</p>  <p>Die beliebte Kugelschreiber-Cam: Jetzt mit Full HD & Bewegungserkennung! jetzt anschauen</p> <p>statt ¹ sFr 259,95 99,95^o</p> <p>Sie sparen sFr 160,- (62 %)</p> <p>Presse TIPP!</p> <p>Full-HD Kugelschreiber Kameras für nur sFr 99,95</p>
---	--

Perfekt getarnt: Full-HD-Cam & funktionsfähiger Zigarettenanzünder in einem

Produktbeschreibung:

Es sieht aus wie ein ganz normales Feuerzeug und Sie zünden sich lässig damit eine Zigarette an - was niemand bemerkt: Die **versteckte Kamera** filmt drum herum alles mit! So filmen Sie unbemerkt z.B. die heitere Runde bei Ihrer Grill- oder Gartenparty.

Natürlich in **hochauflösendem Full HD** und mit **Ton**. Praktisch: Videos werden automatisch in **3-Minuten-Clips** abgespeichert. Die **integrierte LED-Taschenlampe** bringt Licht ins Dunkel, auch während Ihrer Aufnahme.

Ihre Aufnahmen landen direkt auf **microSD-Karte**. Dank dieser nutzen Sie die Spy-Cam zusätzlich als **USB-Stick**: Ihre wichtigen Daten und auch Aufnahmen haben Sie immer dabei!

Zu einer Verurteilung führte indes ein Entscheid des Zürcher Obergerichts, II. StrK 3.11.1972, in: SJZ 71/1975 S. 210.

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. **Missbrauch einer Fernmeldeanlage**
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Art. 179^{septies} StGB

Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

- Rechtsgut: Schutz der Privatsphäre vor Störungen durch eine Fernmeldeanlage
- Konkret: Schutz vor schikanösen Telefonanrufen, E-Mails, Telefaxen etc.
- Antragsdelikt
- Übertretung



Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Bosheit liegt vor, wenn der Täter die Tat begeht, um sich durch die Belästigung des Opfers Befriedigung zu verschaffen, resp. Das Opfer zu ärgern oder zu treffen (BGE 121 IV 136)



Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 1. Ehrverletzungen
 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Art. 179^{novies} StGB

Art. 179^{novies} Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 179^{novies} Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Besonders schützenswerte Personendaten
 - Persönlichkeitsprofile
 - Datensammlung
 - Nicht frei zugänglich
- Tathandlung
 - Beschaffen

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 179^{novies} Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt

- Besonders schützenswerte Personendaten
- Persönlichkeitsprofile
- Datensammlung
- Nicht frei zugänglich

- Tathandlung

- Beschaffen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Begriffe aus dem Datenschutzrecht

Legaldefinitionen in Art. 3 Datenschutzgesetz (DSG)

Art. 3	Begriffe
Die folgenden Ausdrücke bedeuten:	
a.	<i>Personendaten (Daten)</i> : alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
b.	<i>betroffene Personen</i> : natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
c.	<i>besonders schützenswerte Personendaten</i> : Daten über: <ol style="list-style-type: none">1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,3. Massnahmen der sozialen Hilfe,4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
d.	<i>Persönlichkeitsprofil</i> : eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
e.	<i>Bearbeiten</i> : jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
f.	<i>Bekanntgeben</i> : das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
g.	<i>Datensammlung</i> : jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;

Art. 179^{novies} Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt

- Besonders schützenswerte Personendaten
- Persönlichkeitsprofile
- Datensammlung
- Nicht frei zugänglich

- Tathandlung

- Beschaffen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Nicht frei zugänglich (≠ Geheim)

- Richtet sich nach der Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten oder Anlagen, in denen sich die Daten befinden
- Eine spezielle digitale Sicherung der Daten (Verschlüsselung/Passwort etc.) ist nicht zwingend, eine allgemeine Sicherung genügt:
- Daten sind dann schon nicht frei zugänglich, wenn sich der Täter bei deren Beschaffung in Räumlichkeiten begibt oder sich an Anlagen zu schaffen macht, zu denen er keine Zugangsberechtigung hat.

Art. 179^{novies} Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Besonders schützenswerte Personendaten
 - Persönlichkeitsprofile
 - Datensammlung
 - Nicht frei zugänglich
- Tathandlung
 - Beschaffen

Beschaffen

- Überwinden oder Umgehen von Zugangssperren **und:**
- Mindestens Kenntnisnahme der Daten (der Täter braucht nicht Verfügungsgewalt zu Begründen. Ein Kopieren, Bearbeiten, Abschreiben etc. der Daten ist also nicht notwendig)

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen